

FÖRDERVEREIN



Grundschule Nordenstadt

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet:
„Förderverein der Grundschule Nordenstadt“ mit dem Zusatz „e. V.“.

Der Sitz der Vereinigung ist Wiesbaden.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Betreuung und Erziehung der Kinder auf geistigem, sittlichem und sportlichem Gebiet.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verfügungstellung von Mitteln für:

- die Beschaffung von zusätzlichem Spiel- und Lehrmaterial
- die Beschaffung von Spiel- und Sportgeräten
- die finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Kindern bei kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen, Ausflügen usw.
- sonstige außergewöhnliche Belastungen
- die Betreuung von Schulkindern in der unterrichtsfreien Zeit und nach Schulende.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person, Firma oder Körperschaft werden. Über den schriftlichen Antrag auf Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Ausschluss
- c) Austritt

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Mit dem Eintritt in den Verein besteht die Beitragspflicht. Der Beitrag ist jeweils bei Eintritt und nachfolgend immer am Schuljahresende zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Schatzmeister/in, dem / der Schriftführer/in sowie einer Person aus dem pädagogischen Leitungsteam.
- (2) Der / die Vorsitzende und der / die Vertreter/in bilden jeder für sich unabhängig voneinander den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre; der Vorstand bleibt jedoch im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt sind.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (5) Für die organisatorische Leitung des SchulKinderHauses und der Betreuungsgruppen kann dem Vorstand eine Vergütung in Anlehnung an den TVöD gezahlt werden. Näheres regelt ein gesonderter Vertrag.
- (6) Der Vorstand kann zur Führung seiner laufenden Geschäfte Mitarbeiter/innen einstellen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand elektronisch unter Hinweis auf die gleichzeitige Veröffentlichung auf der Homepage der Grundschule Nordenstadt einzuberufen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

§ 9

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Wiesbaden - Schulamt - mit der Maßgabe zu, es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 der Satzung für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Nordenstadt zu verwenden.

Wiesbaden, 21. Juli 2015